

# Kooperationsvereinbarung zwischen den Kindertagesstätten und Grundschulen in

---

## Präambel

„Bildung ist der lebenslange Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.“

(Gemeinsame Erklärung des Bundesjugendkuratoriums, der Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Juli 2002)

Kindertageseinrichtungen und Schulen stehen in der gemeinsamen Verantwortung, ihren jeweiligen Bildungsauftrag umzusetzen (§§ 3,13 KiBiz, §§2,11 SchulG NRW).

Beide Institutionen verfolgen das Ziel, Kindern die Inhalte, Impulse und Anregungen zu geben, die sie benötigen, damit sie sich Werte, soziale und emotionale Kompetenzen, Wissen und Fertigkeiten aneignen können. Sie erkennen an, dass Kinder ganzheitlich im Kontext, mit Lernfreude und in Eigentätigkeit lernen.

Kinder, die in die Schule kommen, stehen in der Kontinuität längst begonnener Bildungsprozesse. Die Schule knüpft an den individuell erworbenen Kompetenzen und Kenntnissen jedes einzelnen Kindes an und führt den Bildungsprozess weiter.

Kindertageseinrichtungen und Grundschule haben die gemeinsame Aufgabe, die Bildungschancen eines jeden Kindes individuell zur Entfaltung zu bringen. Die beteiligten Institutionen sollen daher ihre frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte unter Wahrung der eigenständigen Bildungsaufträge im Übergang aufeinander abstimmen und die individuelle Bildungsförderung eines jeden einzelnen Kindes anstreben.

Auf der Basis dieses Verständnisses des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule sollen Ansatzpunkte für ein gemeinsames Handeln über institutionelle Grenzen hinweg gefunden und gesichert werden. Damit tragen Fach- und Lehrkräfte in gemeinsamer Verantwortung entscheidend dazu bei, dass der Übergang eines jeden einzelnen Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule gelingt. Dies beinhaltet auch eine mögliche Einbindung von Förderschulen, Horten und des Offenen Ganztags.

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen auf dem \_\_\_\_\_ Stadtgebiet festgeschrieben.

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Eltern getroffen. Sie ist Ausdruck des gemeinsamen Bemühens aller Beteiligten, für die Kinder in \_\_\_\_\_ gleiche und bestmögliche Bildungschancen zu erreichen.

## **§ 1**

### **Ziel der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, einen gelingenden Übergang aus der Kindertagesbetreuung in die Grundschule zu gestalten. Dieser soll in gemeinsamer Erziehungspartnerschaft mit Eltern geschehen.

Der als Anlage beigefügte Kooperationskalender wird von allen Kooperationspartnern als verbindlich angesehen und jährlich fortgeschrieben.

## **§ 2**

### **Verbindliche Schwerpunkte der Kooperation**

Folgende Inhalte werden von den Kooperationspartnern als verbindliche Schwerpunkte der Kooperation für alle Institutionen festgelegt und im Kooperationskalender aufgeführt:

- Gemeinsame Sitzung von Erzieher/innen und Lehrer/innen
- Besuch der Kita-Kinder in der Grundschule
- Gemeinsame Elternabende (z.B. Infoveranstaltung für die Eltern der Schulanfänger)
- Gemeinsame Infoveranstaltung für die Eltern der Vierjährigen
- Sprachstandsfeststellung

## **§ 3**

### **Weitere Schwerpunkte der Kooperation**

Folgende Inhalte werden von den Kooperationspartnern als weitere Schwerpunkte der Kooperation für alle Institutionen im Kooperationskalender aufgeführt und die tatsächliche Umsetzung als erstrebenswert angesehen:

- Gegenseitige Hospitation von Erzieher/innen und Lehrer/innen
- Gemeinsame Projekte /Feste von Kita- und Grundschulkindern
- Übergabegespräche auf der Grundlage der Bildungsdokumentationen (soweit das Einverständnis der Eltern vorliegt)
- Austausch zum Ende des 1. Schuljahres
- Gemeinsame Fortbildung
- Besuch der Erstklässler in der Kita

## **§ 4**

### **Kooperationsbündnisse**

Unabhängig von der verbindlichen Festlegung von einheitlichen Kernpunkten für alle Kindergärten und Grundschulen in \_\_\_\_\_ ist eine tragfähige Umsetzung nur in kleinen Verbänden möglich. Daher werden in \_\_\_\_\_ folgende Bündnisse /Partnerschaften gebildet:

Grundschule A	mit	Kita A
		Kita B
		Kita C

Grundschule B	mit	Kita D Kita E
Grundschule C	mit	Kita F Kita G
Grundschule D	mit	Kita H Kita I Kita J

Die zuständigen Förderschulen sind Partner der Kooperationsvereinbarungen und bringen sich in die Arbeit der Bündnisse ein.

Innerhalb der Bündnisse sind die in den §§ 2,3 festgelegten Punkte zu beachten und terminlich zu konkretisieren. Darüber hinaus können und sollen weitere Kooperationsbausteine miteinander vereinbart und im Kooperationskalender der Partnerinstitutionen aufgenommen werden (siehe Leitfaden).

## **§ 5 Ansprechpartner**

Die Schulleiter und Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen sind für die Umsetzung und Ausgestaltung der Kooperation verantwortlich. Sie sind gleichfalls Ansprechpartner ihrer Institution, sofern sie hierfür keine andere Person benennen.

## **§ 6 Kommunaler Hauptkoordinator**

Die Stadt \_\_\_\_\_ benennt einen Hauptkoordinator für die kommunale Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich. Der Benannte ist kommunaler Ansprechpartner für die beteiligten Institutionen in der Stadt \_\_\_\_\_ und in dieser Thematik gleichzeitig Vertreter seiner Kommune auf Kreisebene. Dem Hauptkoordinator obliegt ferner die Organisation und Einberufung der Bildungskonferenz.

## **§ 7 Bildungskonferenz**

Die Leitungskräfte bzw. Ansprechpartner gem. § 5 finden sich jährlich im zweiten Kalenderquartal zu einer kommunalen Bildungskonferenz zusammen.

Unabhängig von der Besetzung der Hauptkoordination (§ 6) nehmen je ein Vertreter des kommunalen Jugend- und Schulverwaltungsamtes ebenfalls an der Konferenz teil.

Ziel der Bildungskonferenz ist die Evaluation des vergangenen Jahres sowie die gemeinsame Planung für das kommende Kindergarten- bzw. Schuljahr durch die Fortschreibung des Kooperationskalenders, insbesondere unter der Beachtung der vorgenannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Anlassbezogen sind weitere unterjährige Konferenzen möglich.

Ebenso kann die Bildungskonferenz die dauerhafte Teilnahme weiterer Institutionen, wie z.B. Gesundheitsamt oder Stadtelterrat, beschließen.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Kooperationsvereinbarung unterliegt grundsätzlich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird

## **§ 9 Beginn der Kooperation**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft.

## **§ 10 Erweiterung /Änderung**

Die Kooperationsvereinbarung kann bei Bedarf erweitert und/oder abgeändert werden. Änderungswünsche werden in der Bildungskonferenz angemeldet.

## **§ 11 Einverständniserklärung**

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung erklären sich einverstanden:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Leitung Kita B

\_\_\_\_\_  
Schulleitung Grundschule A

\_\_\_\_\_  
Leitung Kita C

\_\_\_\_\_  
Schulleitung Grundschule B

\_\_\_\_\_  
Leitung Kita D

\_\_\_\_\_  
Schulleitung Grundschule C

\_\_\_\_\_  
Kita-Träger X

\_\_\_\_\_  
Leitung Kita A

\_\_\_\_\_  
Kita-Träger Y

Anlage:  
Kooperationskalender